OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700648/2/ER

Datum:
Linz, 17. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S N, E, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. September 2019, GZ: BHVBPol-2018-169744/7-MIC, wegen Übertretung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. September 2019, BHVBPol-2018-169744/7-MIC, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden), da die Bf als Betreiberin des Bordells „A“ es unterlassen habe, in jedem Raum, in dem Sexualdienstleistungen ausgeübt werden, Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen, obwohl sie als Bewilligungsinhaberin dafür verantwortlich gewesen sei. Bei einer behördlichen Kontrolle am 22. Dezember 2017 sei festgestellt worden, dass in drei Räumlichkeiten des genannten Bordells keine Handdesinfektionsmittel vorhanden gewesen seien, obwohl in diesen Räumen Sexualdienstleistungen ausgeübt worden seien. Die Bf habe dadurch § 2 Abs 2 Oö. Sexualdienstleistungsverordnung – SDLV iVm § 8 Abs 1 und 2 Z 7 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – SDLG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Straferkenntnis möge ersatzlos aufgehoben werden.

I.3. Mit Schreiben vom 22. August 2019 (wohl fälschlich datiert), eingelangt am 19. Dezember 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22. Dezember 2017 fand im Bordell „A“ in R, S, eine Kontrolle statt. Mit Strafverfügung vom 8. Juni 2018 verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Geldstrafe iHv 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) wegen einer Übertretung des § 8 Abs 1 iVm Abs 2 Z 7 SDLG iVm § 2 Abs 2 SDLV wie folgt:
„Sie haben es als Betreiberin des Bordells ‚A‘ in R, S zu verantworten, dass am 22.12.2017, in den Räumlichkeiten, in denen Sexualdienstleistungen ausgeübt werden, keine Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt wurden.“

Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf rechtzeitig Einspruch. In der Folge erließ die belangte Behörde das unter I.1. genannte Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – SDLG, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 80/2012 ist die Bewilligungsinhaberin bzw der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

Gemäß Abs 2 Z 7 par.cit. ist die Bewilligungsinhaberin bzw der Bewilligungsinhaber insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den rechtlich vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene entsprechen.

Gemäß § 9 Abs 1 SDLG hat die Bewilligungsinhaberin bzw der Bewilligungsinhaber für den Fall ihrer bzw seiner Abwesenheit eine oder mehrere Personen als verantwortliche Person zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

Gemäß § 17 Abs 1 Z 6 SDLG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Bewilligungsinhaberin bzw Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführerin bzw Geschäftsführer oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt.

Gemäß § 2 Abs 2 Oö. Sexualdienstleistungsverordnung – SDLV, LGBl.Nr. 46/2013, müssen in jedem Raum, in dem Sexualdienstleistungen ausgeübt werden, Handdesinfektionsmittel vorhanden sein. Die Bewilligungsinhaberin bzw der Bewilligungsinhaber hat diese Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In der gemäß § 31 Abs 1 VStG bestimmten Frist zur Setzung von Verfolgungshandlungen wurde der Bf die unter I.4. zitierte Strafverfügung zugestellt. Weitere Verfolgungshandlungen wurden binnen dieser Frist nicht vorgenommen. Das angefochtene Straferkenntnis wurde der Bf erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich eine – die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende – Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift zu beziehen.

IV.2. In der Strafverfügung wurde der Bf vorgeworfen, es als „Betreiberin“ des Bordells zu verantworten zu haben, dass zum vorgeworfenen Zeitpunkt keine Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt wurden.

§ 17 SDLG regelt die Strafbarkeit genau definierter Personen, der Begriff „Betreiber“ ist darin jedoch nicht angeführt. Vielmehr geht aus § 8 Abs 1 SDLV unmissverständlich hervor, dass der Bewilligungsinhaber bzw die –inhaberin zur Einhaltung der Bestimmungen des SDLG und der SDLV verantwortlich ist, und auch § 2 Abs 2 Oö. Sexualdienstleistungsverordnung bestimmt die Bewilligungsinhaberin bzw den Bewilligungsinhaber, Vorrichtungen zur Handdesinfektion zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Bewilligungsausübung durch eine natürliche Person ist im SDLG als Normadressat nur der Bewilligungsinhaber oder eine gemäß § 9 SDLG bestimmte verantwortliche Person geregelt. Zumal der Kreis der Normadressaten in der anzuwendenden Bestimmung ausdrücklich festgelegt ist, handelt es sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal, das iSd zitierten Judikatur in einer die Verfolgungsverjährung unterbrechenden Verfolgungshandlung auch anzuführen ist (vgl VwGH 19.11.2004, 2004/02/0219).

In der Strafverfügung wurde der Bf jedoch vorgeworfen, als „Betreiberin“ eines Bordells zu verantworten zu haben, dass eine näher genannte Pflicht nicht erfüllt wurde. Ein „Betreiber“ eines Bordells zählt jedoch nicht zu den in §§ 8 und 17 SDLG bzw § 2 SDLV bestimmten Normadressaten. Die Strafverfügung hat sich daher nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift bezogen und war aus diesem Grund nicht geeignet, die Verfolgungsverjährungsfrist zu unterbrechen.

IV.3. Da während der in § 31 Abs 1 VStG bestimmten Frist keine § 32 Abs 2 VStG entsprechende Verfolgungshandlung vorgenommen wurde, wurde das angefochtene Straferkenntnis nach Ablauf der – nicht unterbrochenen – Verfolgungsverjährungsfrist erlassen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Da innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs 1 VStG keine taugliche Verfolgungshandlung vorgenommen wurde, war die Verfolgung der Bf unzulässig.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter